

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.05.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0120 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Darmstadt vom 28. Juni 1965

Vorlage vom: 14.04.2022

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der 33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird zugestimmt.

Anlagen:

33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
BK-Beschlussvorlage 33. Änderungssatzung Straßenreinigung
Änderungssynopse Straßenreinigungssatzung
Gebührenbedarfsberechnung
Straßenreinigungssatzung i.d. Fassung der 32. Änderungssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.04.2022:

Zu Artikel I:

Gemäß dem Beschluss der Betriebskommission des EAD aus der Sitzung vom 01.10.2021 hat der Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) die Prüfung einer flächendeckenden öffentlichen Straßenreinigung im gesamten Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt und damit die Gesamtveranlagung von Straßenreinigungsgebühren vorgenommen. Dies bedeutet die Übernahme der Straßenreinigung aller Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet in die öffentliche und satzungsgemäße Straßenreinigung gegen Gebühr durch den EAD.

Im Zusammenhang mit dem Prüfauftrag zu einer Gesamtveranlagung von Straßenreinigungsgebühren im Stadtgebiet wurden die Vereinbarungen in den vorhandenen Eingemeindungsverträgen der Stadtteile Arheilgen, Eberstadt und Wixhausen begutachtet. Diese Eingemeindungsverträge enthalten nach ihrem Zweck lediglich Übergangsregelungen für die Anpassung des verschiedenen Ortsrechts der aufnehmenden und der aufgenommenen Gemeinden.

In den Verträgen zwischen der Stadt Darmstadt und den Gemeinden Arheilgen und Eberstadt (vom 22.12.1936 und 24.12.1936) heißt es jeweils in den § 2 Absatz 1, dass die bisher für die Gemeinde Arheilgen bzw. Gemeinde Eberstadt gültigen Ortssatzungen, Polizeiverordnungen und Vorschriften aller Art für diese Stadtteile „bis auf Weiteres“ in Kraft bleiben. Der Hess. Verwaltungsgerichtshof hat bereits in einem Urteil vom 03.06.1976 – V OE 32/76 ausdrücklich festgestellt, dass in den Eingemeindungsverträgen ein wirksamer Verzicht auf erst nach Jahrzehnten entstehende öffentlich-rechtliche Abgaben nicht vorgesehen werden kann. Eine insoweit in Betracht kommende maximale Anpassungsfrist von 5 Jahren ist seit langem verstrichen. Zwischen der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Wixhausen ist in dem Eingemeindungsvertrag vom 17.08.1976 in § 10 Absatz 1 geregelt, dass alle Satzungen, Ordnungen und Gemeindebeschlüsse nebst sonstigen Regelungen der Gemeinde Wixhausen in Kraft bleiben, „solange die zuständigen Organe der Stadt Darmstadt nicht ihre Ergänzung, Änderung oder Aufhebung beschließen“. Folglich gelten die Regelungen der Gemeinde Wixhausen nur solange, bis der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt diese beschließen aufzuheben. Alle drei Eingemeindungsverträge stehen daher der Aufnahme aller öffentlichen Straßen, die bisher privat von den Anliegern gereinigt werden, in das Straßenverzeichnis der städtischen Straßenreinigungssatzung und somit in die öffentliche Straßenreinigung gegen Entrichtung von Gebühren nicht entgegen.

Ist-Zustand

Der Anteil der Straßen in der Stadt Darmstadt, die zum jetzigen Zeitpunkt der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen, liegt bei rund 67 %. Diese werden im Auftrag der Stadt durch den Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) gegen Gebühren gereinigt. Die übrigen 33 % des Stadtgebietes unterliegen der privaten Straßenreinigung. Die Reinigung ist gemäß der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt auf die Anlieger bzw. auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Straßenreinigung erfolgt jeweils von der Grundstückaußengrenze bis zur Straßenmitte, d.h. inklusive der Bürgersteige, vorhandener Grünstreifen, Straßenbegleitgrün und Parkbuchten. Sogenannte Wohn- und Zwischenwege, auch Verbindungswege, die nicht entlang von Straßen

führen, unterliegen nicht der öffentlichen Straßenreinigung und sind durch die jeweiligen Anlieger zu reinigen.

Der prozentuale Anteil der öffentlichen Straßenreinigung im Stadtgebiet ist aufgrund des stetigen Wachstums der Stadt Darmstadt weiterhin steigend. Durch die geplanten neuen Baugebiete, die sowohl Wohn- als auch Gewerbegebiete umfassen und nach den Regelungen der Stadt in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen werden (u.a. Ludwigshöhviertel, Kelley-Barracks, Starkenburgkaserne), wird der Anteil der privaten Straßenreinigung hingegen immer geringer.

Die durch den EAD öffentlich gereinigten Straßen werden je nach Frequentierung und Verschmutzungsgrad in verschiedene Reinigungsklassen unterteilt. Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt sind dies 5 Reinigungsklassen, von mehrmals täglich (Reinigungsstufe I), fünfmal die Woche (Reinigungsstufe II), dreimal die Woche (Reinigungsstufe III), zweimal die Woche (Reinigungsstufe IV) bis zu einmaliger Reinigung (Reinigungsstufe V) pro Woche.

Im Jahr 2018 wurden bereits Teilbereiche aus den Darmstädter Stadtteilen Arheilgen, Eberstadt und Wixhausen, die bis dahin noch der privaten Straßenreinigung unterlagen, durch Satzungsänderung in die öffentliche Straßenreinigung integriert. Dabei handelte es sich um Straßen, die erst nach der Eingemeindung der benannten Stadtteile gebaut wurden und um Straßen, deren Reinigung bis zur Fahrbahnmitte (z.B. Frankfurter Landstraße) aufgrund ihres hohen Verkehrsaufkommens für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Darmstadt unzumutbar waren.

Stadtbild

Die Sauberkeit der durch den EAD zu reinigenden Straßen wird im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems DSQS stichprobenartig überwacht und die Ergebnisse der Bewertungen dokumentiert. Zur einheitlichen Bewertung wurde ein Qualitätsstandard festgelegt. Die Bewertung erfolgt nach dem Schulnotenprinzip. Durch diese Bewertungen können Schwachstellen in der Reinigung, die unter dem festgelegten Qualitätsstandard liegen, aufgezeigt und Reinigungsvorgänge optimiert werden.

Aufgrund von immer wiederkehrenden Beschwerden von Bürgern in Bereichen der privaten Straßenreinigung, die Reinigung würde nicht oder nur mangelhaft durchgeführt werden, erfolgte eine Bewertung auch dieser in privater Reinigung befindlichen Straßen durch das DSQS. Die Auswertung ergab, dass ein Großteil dieser Bereiche häufig unter dem Qualitätsstandard und dem Sauberkeitszustand der öffentlichen Straßenreinigung liegen. Die satzungsgemäße private wöchentliche Straßenreinigung wird zum Teil nur unregelmäßig, mangelhaft oder gar nicht durchgeführt. Dies führt in vielen Stadtteilen nicht nur zu einem unschönen Stadtbild, die mangelhafte Straßenreinigung beeinträchtigt auch die Verkehrssicherungspflicht der Anwohnerinnen, beispielsweise durch nicht beseitigtes Herbstlaub.

Die mangelhafte private Straßenreinigung ist unter anderem dem demografischen Wandel und der Tatsache, dass in vielen jungen Familien mittlerweile beide Elternteile berufstätig sind, geschuldet. Ferner ist festzustellen, dass in einer Stadt mit überdurchschnittlicher Fluktuation den Neubürgerinnen und Neubürgern die Regelungen zur Straßenreinigung unbekannt sind und auch nachbarschaftlich nicht mehr vermittelt werden. Die öffentliche Straßenreinigung würde hier zu einer Entlastung vieler Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Durch die Aufnahme aller Straßen in die öffentliche Straßenreinigung entfällt bei so genannten Eckgrundstücken die Schnittstellenproblematik. Dies ist der Fall, wenn ein Eckgrundstück mit einer Grundstücksseite der öffentlichen Straßenreinigung unterliegt und diese durch den EAD gereinigt wird, die weitere Grundstücksseite aber der privaten Straßenreinigung unterliegt und vom Anlieger selbst gereinigt werden muss.

Im Rahmen einer durch den EAD durchgeführten flächendeckenden öffentlichen Straßenreinigung wird eine Ausweitung der öffentlichen Abfallbehälter erfolgen. Es werden sinnvolle und stark frequentierte Standorte ermittelt und weitere Abfallbehälter aufgestellt. Erfahrungsgemäß kann dies zu einer Reduzierung der Verschmutzung durch unachtsam weggeworfene Abfälle und Verpackungsmüll (Littering) führen und gleichzeitig zu einem einheitlich sauberen Stadtbild beitragen. Vorhandene Entsorgungsmöglichkeiten steigern auch die Bereitschaft der Hundehalter, Hundekot aufzunehmen und in den Behältern zu entsorgen. Des Weiteren ist geplant die Abfallkörbe welche sich in den Randbereichen der Wissenschaftsstadt Darmstadt befinden, verstärkt mit Füllstandsensoren auszustatten um diese bedarfsgerecht zu leeren und somit CO²-Emissionen einzusparen.

Die Sauberkeit in der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist ein wichtiges Merkmal für Wohnqualität und damit ein entscheidender Faktor in der kommunalen Gestaltung, um die eigene Stadt zu einem attraktiven Ort für Bürger, Besucher und die Wirtschaft zu machen. Durch die Übernahme aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Straßenreinigung als ganzheitliche Stadtreinigung stellt die Gewährleistung für ein einheitliches und sauberes Stadtbild sicher.

Gebührensenkungspotential

Durch die Übernahme aller Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Straßenreinigung wird nach dem Gleichheitsprinzip eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Bereich der Stadt Darmstadt gewährleistet.

Bei der Größe eines durchschnittlichen Wohnbaugrundstückes mit einer Frontlänge von 15 lfm. entsteht bei dem derzeitigen Gebührensatz von 7,88 €/lfm/a eine Jahresgebühr von 118,20 €. Bei 52 Reinigungen pro Jahr entspricht dies einem Betrag von 2,27 € pro Reinigung.

Durch die Hinzunahme weiterer Straßen im Rahmen einer flächendeckenden öffentlichen Straßenreinigung erhöht sich die Anzahl der Grundstücke, die zur Straßenreinigung zu veranlassen sind. Dies führt zu einer Erhöhung der Gebühreneinnahmen. Dem gegenüber stehen die zusätzlichen Kosten für mehr Personal und Fahrzeuge. Dennoch wird die erforderliche Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren zu dem Ergebnis führen, dass eine Senkung der Straßenreinigungsgebühren auf Grund der Fixkostendegression möglich ist.

Durch die Einführung einer flächendeckenden Straßenreinigung im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt entstehen zudem Synergieeffekte, die zu einer Optimierung in der Touren- und Routenplanung unter Ausweitung der Reinigungsbezirke führen. Auch diese Optimierungspotentiale und verbesserte Verfahrensabläufe tragen zu der möglichen Gebührenreduktion bei. Hiervon profitiert die große Mehrheit aller Bürgerinnen und Bürger, auch die Mieter durch sinkende Nebenkosten.

Wohnwege

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Gesamtveranlagung wurde weiterhin die Übernahme der Reinigung für die Wege, die nicht entlang von Straßen führen (auch sogenannte Wohnwege) geprüft. Die Stadt kann sich bei der Ausgestaltung ihres Satzungsrechts auch von Erwägungen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit leiten lassen. So sind z.B. die Fuß- und Wohnwege im Gebiet der Stadt Darmstadt, die nicht entlang von Straßen führen, gemäß § 1 Absatz 4 der Straßenreinigungssatzung von der öffentlichen Straßenreinigung unter anderem deshalb ausgenommen, da viele aufgrund ihrer geringfügigen Breite nicht mit Kehrmaschinen befahren werden können bzw. keine Wendemöglichkeiten für Kehrmaschinen bestehen. Ferner weisen manche Fuß- oder Wohnwege einen Straßenbelag auf, der aus straßenbautechnischer Sicht nicht geeignet ist, dass er mit schwereren Kehrmaschinen befahren werden kann. Eine Handreinigung der o.g. Fuß- und Wohnwege, die im Gegensatz zur maschinellen Reinigung um ein Mehrfaches teurer wäre, ist nicht wirtschaftlich und deshalb der Stadt nicht zumutbar. Durch die Aufnahme dieser Wege in die öffentliche Reinigung würde eine nicht unerhebliche Zahl von Grundstückseigentümer/innen deutlich höher mit Gebühren belastet, da eine größere Anzahl von Grundstücken an zwei oder auch zum Teil drei Wegen angrenzen.

Aus den vorgenannten Gründen wird von einer Aufnahme der Wohnwege, die nicht entlang von Straßen führen, in die öffentliche Straßenreinigung abgesehen.

Zusammenfassung

Als Ergebnis des Prüfauftrages bleibt festzuhalten, dass die Aufnahme aller weiteren gewidmeten und dem Verkehr übergebenen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet, die sich bisher nicht in der öffentlichen Straßenreinigung befinden und der damit einhergehende Beschluss der nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt dringend empfohlen wird.

Durch die Bereitstellung einer von der Stadt als öffentliche Einrichtung betriebenen Straßenreinigung für alle Straßen Wege und Plätze wird ein einheitliches und sauberes Stadtbild sichergestellt. Die entstehenden Synergieeffekte einer flächendeckenden öffentlichen Straßenreinigung in Bezug auf die Tourenplanung und –optimierung führen zu einer Reduzierung der Straßenreinigungsgebühren. Infolge der Übernahme aller Straßen in die öffentliche Straßenreinigung wird die Gleichbehandlung nach dem Gleichheitsprinzip für alle Grundstückseigentümer/innen der Wissenschaftsstadt Darmstadt gewahrt.

Die Eingemeindungsverträge der Gemeinden Arheilgen, Eberstadt und Wixhausen stehen dem nicht entgegen. Ein wirksamer Verzicht in diesen Verträgen auf erst nach Jahrzehnten entstehende öffentlich-rechtliche Abgaben kann nicht vorgesehen werden. Eine insoweit in Betracht kommende maximale Anpassungsfrist von 5 Jahren ist seit langem verstrichen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Straßenreinigungssatzung zu ändern. Die Umsetzung soll zum 01.01.2023 erfolgen.

Zu Artikel I

Zu Ziffer 1 Neufassung des § 1

Die Neufassung des § 1 ist erforderlich, da durch die Aufnahme aller Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage in das Straßenverzeichnis der Satzung die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke entfällt.

Lediglich die Gehwege, auch Wohnwege, die nicht entlang von Straßen führen (§ 1 Absatz 4) unterliegen nicht der öffentlichen Reinigung und die Reinigungspflicht ist in diesem Fall auf die Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Ferner wird die Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Winterglätte auf den Gehwegen (§1 Abs. 3) von der öffentlichen Straßenreinigung nicht durchgeführt.

Zu Ziffer 2 Änderung des § 2 Absatz 3

Mit der Änderung des § 2 Absatz 3 wird die Berechnung des Gebührenmaßstabes (zu veranlagende Frontmeter) für die Veranlagung von Teilhinterliegergrundstücken vereinfacht. Dies dient auch zum besseren Verständnis der Berechnungsgrundlage für die Bürgerinnen und Bürger bzw. Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler

Zu Ziffer 3 Änderung des § 2 Abs. 4 Buchstabe a) bis d)

Mit der Änderung des § 2 Absatz 4 wird die Berechnung des Gebührenmaßstabes (zu veranlagende Frontmeter) für die Veranlagung von Hinterliegergrundstücken vereinfacht. Dies dient auch zum besseren Verständnis der Berechnungsgrundlage für die Bürgerinnen und Bürger bzw. Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler

Zu Ziffer 4 Änderung des § 2 Absatz 5.

Der Kalkulationszeitraum der öffentlichen Einrichtung öffentliche Straßenreinigung der Wissenschaftsstadt Darmstadt endet am 31.12.2022. Der Zeitraum umfasst, aufgrund des Prüfauftrages für die Gesamtveranlagung, lediglich das Jahr 2022. Das hochgerechnete, Buchungsstand März 2022 basierende Ergebnis für das noch nicht abgeschlossene Jahr 2022, ist in der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2023-2025 erfasst.

Die nun durchgeführte Gebührenbedarfsrechnung für den neuen Kalkulationszeitraum 2023-2025 endet mit einem Gebührensatz in Höhe von 7,66 € pro laufenden Meter Frontlänge und Jahr bei der Reinigungsklasse V (einmalige wöchentliche Reinigung). Der für das Jahr 2022 geltende Gebührensatz beträgt 7,88 € pro laufenden Meter Frontlänge und Jahr bei der Reinigungsklasse V. Dies bedeutet eine Gebührensenkung in Höhe von rd. 2,8 %.

Zur Erläuterung des niedrigeren Gebührensatzes verweisen wir auf die Ausführungen in der Begründung unter dem Punkt Gebührensenkungspotential.

Zu Ziffer 5 Änderung des § 2 Absatz 6 Satz 2

Bei den neu aufzunehmenden Straßen im Rahmen der Gesamtveranlagung handelt es sich überwiegend um reine Anlieger- und Wohnstraßen, was in Folge zu einer Verringerung des

prozentualen städtischen Eigenanteiles an den Kosten der Straßenreinigung führt. Der prozentuale städtische Eigenanteil wird auf 21,7 % gesenkt.

Zu Ziffer 6 Änderung des § 5

Der bisherige „§ 5 – Private Straßenreinigung“ erhält aufgrund der Übernahme aller Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Straßenreinigung die Überschrift „§ 5 – Reinigungspflicht und Reinigungspflichtige“. In diesem Zusammenhang werden auch die Absätze 1, 3 und 5 neugefasst.

Zu Ziffer 7 Änderung § 6

Der bisherige „§ 6 – Umfang der privaten Straßenreinigung“ erhält aufgrund der Übernahme aller Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Straßenreinigung die Überschrift „§ 6 – Gegenstand und Umfang der Reinigungspflicht. Im Absatz 1 wird die Entfernung von wildwachsenden Kräutern klarer geregelt und der Einsatz von Herbiziden und anderen chemischen Mitteln zur Wildkräuterbeseitigung untersagt.

Zu Ziffer 8 Streichung des § 7 Abs. 6

Der Absatz 6 wird gestrichen, da es für die Formulierung „Das Ziehen von Schleifen ist nicht gestattet“ keine rechtliche Definition zu finden ist, was damit verbunden ist. Es handelt sich um einen Sprachgebrauch alter Herkunft.

Der nachfolgende Absatz 7 wird Absatz 6, der Absatz 8 wird Absatz 7. In dem neuen Absatz 7 b) muss es in der letzten Zeile „statt § 7 Absatz. 8a“ richtig heißen: „§ 7 Absatz. 7a“. Absatz. 9 wird zu Absatz 8.

Zu Punkt 9.1 bis 9.34 Änderung und Ergänzung des Straßenverzeichnisses

Bei den Straßen und Straßenteilabschnitten unter Punkt 12.1 bis 12.34 handelt es sich um Straßen, die bereits im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung mit Teilabschnitten bzw. Einschränkungen aufgenommen sind. Durch die Streichung der Einschränkungen werden diese Straßen voll umfänglich in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen.

Die Widmung für diese Straßen gemäß den §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in Verbindung mit § 11 Abs. 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) wird veranlasst.

Zu Punkt 9.35 Ergänzung des Straßenverzeichnisses

Bei den Straßen und Straßenteilabschnitten unter Punkt 12.35 handelt es sich um Straßen, die bisher der privaten Straßenreinigung unterlagen und jetzt im Rahmen der Gesamtveranlagung in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen

werden.

Alle neu aufzunehmenden Straßen und Straßenteilabschnitte, die im Rahmen der Gesamtveranlagung in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen werden, außer einem Teilstück der Seeheimer Straße sind als Anliegerstraßen in die Reinigungsklasse V (einmalige wöchentliche Reinigung) eingestuft worden. Das Teilstück der Seeheimer Straße von Westseite Haus-Nr.43 bis zur Kirchtanne ist bereits als Durchgangsstraße in die öffentliche Straßenreinigung mit der Reinigungsklasse IV aufgenommen.

Das jetzt hinzukommende Teilstück von der Heidelberger Landstraße bis zu Westseite Haus-Nr.43 ist als Durchgangsstraße ebenfalls in die Reinigungsklasse IV einzustufen.

Die Widmung für alle neu aufzunehmenden Straßen und Straßenabschnitte gemäß den §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in Verbindung mit § 11 Abs. 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) wurde geprüft. Für die Straßen, für die bisher keine Widmung vorliegt wird diese noch zeitnah veranlasst.

Zu Punkt 9.36 Änderung des Straßenverzeichnisses

Bei den Straßen unter Punkt 12.36 handelt es sich um Straßen die bereits mit der Einschränkung „*“ – nach Widmung oder Verkehrsübergabe – in das Straßenverzeichnis aufgenommen sind.

Durch die Streichung der Einschränkung „*“ werden auch diese Straßen in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen. Die Widmung wird ebenfalls zeitnah veranlasst.

Zu Punkt 9.37 Änderung des Straßenverzeichnisses

Die Einsteinstraße liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes S 25.1. Der endgültige Ausbau der Einsteinstraße ist abgeschlossen. Die Widmung nach dem Hessischen Straßengesetzes (HStrG) und die Verkehrsübergabe durch das Mobilitätsamt ist erfolgt.

Durch die Streichung der Einschränkung „*“ wird die Einsteinstraße in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen.

Zu Punkt 9.38 Änderung des Straßenverzeichnisses

Der Inge-Vahle-Weg ist zu streichen. Bei dem Inge-Vahle-Weg handelt es sich um eine Privatstraße, die sich nicht im Eigentum der Stadt Darmstadt befindet.

Zu Punkt 9.39 Ergänzung des Straßenverzeichnisses

Der Quartiersplatz wird mit der Reinigungsklasse V neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Der Quartiersplatz liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes S 25.1. Der

endgültige Ausbau des Quartiersplatzes ist abgeschlossen. Die Widmung nach dem Hessischen Straßengesetzes (HStrG) und die Verkehrsübergabe durch das Mobilitätsamt ist erfolgt.

Zu Punkt 9.40 Änderung des Straßenverzeichnisses

Die Straße „T-Online-Allee“ ist zu streichen. Die T-Online-Allee wurde mit Magistratsbeschluss vom 27.11.2019 in die Deutsche-Telekom-Allee einbezogen und erstreckt sich jetzt von der Rheinstraße bis zur Hilpertstraße.

Zu Artikel II

Das Inkrafttreten des Artikel I ist zum 01.01.2023 geboten.

Darmstadt,

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg